



FONA

FLÄCHENINFORMATION und ONLINE-ANTRAG

GA 2024

- 1. März 2024 per Webex (Onlineveranstaltung)
- 4. März 2024 Frickingen Dorfhaus
- 6. März 2024 Niederstotzingen, Landhotel Krone
- 7. März 2024 Dettingen, Hofschänke zum Schwarzen Beck

Geprägt von

- Späte Entscheidungen zur GAP
- FIONA Programmierung mit Neuvorgaben
- EDV technische Umsetzungsprobleme der GAP Vorgaben
- Einführung neue Programme für die Antragsbearbeitung
- Änderung Kontrollsystem
- Änderung Korrekturzeitraum durch den Antragstellenden

DZ

- Auszahlung 28.12.2023 bei ca. 92% der Antragsteller in DZ 2023
- Bis dato über 99% der Antragstellenden ausgezahlt
- Auszahlungsbetrag mehr als 6, 9 Mio.
- Keine Auszahlung bisher für ÖR 1b, ÖR 4 und Junglandwirt (JES)

AZL

- Erste Auszahlung 15.12.2023
- Bis dato 98% der Zuwendungsfähigen Anträge bewilligt

LPR

- Verspätete Auszahlung im März 2024
- Fehlende Bewirtschaftungsunterlagen bei der UNB einreichen

FAKT II

- Bewilligung des Förderantrages 2023 im November 2023
- erste Bewilligung FAKT II 2023 Ende März/ Anfang April 2024 geplant



Die Antragsteller erhalten **beim Postversand:**

- Persönliches Anschreiben
- Ministerbrief
- Wichtige Informationen zum GA 2024
- Infoblatt zur Beratung

Folgende GA-Unterlagen sind im **Infodienst**
www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar:

- **Wichtige Informationen zum GA 2024**
- **Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2024**
- Infobroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024 (ab Mitte März)
- **FIONA-Wegweiser 2024**
- NC-Tabelle
- Infoblatt zur Beratung
- Infoblatt FFH-Mähwiesen
- Artenreiches Grünland (Broschüre)



- **Mail Mitteilung vom 28/29.02.2024**
- **Durchsprache des GA 2024**
 - **Telefontermin**
 - **Präsenztermin**

Rückmeldung per Mail, innerhalb 1 Woche, ob

- Termin wahrgenommen wird,
- Telefontermin anstatt Präsenz gewünscht.



Ihr Termin zur Durchsprache Ihres Gemeinsamen Antrags 2024 ist am

«**Termin**»um «**Uhrzeit**»

Ihr Gemeinsamer Antrag 2024 sollte weitestgehend fehlerfrei sein.

Bitte teilen Sie uns innerhalb einer Woche mit, ob Sie Ihren o.g. Termin vor Ort in Präsenz, telefonisch oder nicht wahrnehmen wollen.

Hierfür kreuzen Sie im „Antwort-Modus“ Zutreffendes unten an und senden es per Mail an uns zurück.

in Präsenz

(Landratsamt Heidenheim, Haus C, 2. Stock, Zimmer C 238)

telefonisch

(07321/321-1346)

nicht wahrnehmen

(entscheiden Sie sich hierfür, dann kann Ihnen kein neuer Termin bzw. Hilfe angeboten werden)

Termine ab 20.März 2024 bei Ihrer Sachbearbeiterin

Termine GA 2024



Landkreis
Heidenheim

Unter Vorbehalt	
KW 8	Einstellung der GA Unterlagen in den Infodienst
KW 7-9	Versand Antragsunterlagen
05.03.2024	Wartungspause FIONA (Dokumentenablage nicht verfügbar)
KW 11 Vermutlich 12.03.2024	FIONA Start

Termine GA 2024



Unter Vorbehalt	
15.05.2024	Ausschlussfrist GA und Zusätzliche Tiere für gekoppelte Prämien Mutterschaf- /Ziege/Mutterkuh
16.05.- 31.05.2024	<u>Kürzung der Beihilfen :</u> je Kalendertag Verspätung 1% (je enthaltenem Antrag) <u>Änderungen ohne Kürzungen:</u> <ul style="list-style-type: none">▪ Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlicher Schläge▪ Nachreichen bzw. Änderung antragsbegründender Unterlagen, Verträgen und Erklärungen
01.06. 2024	GA wird als verfristet abgelehnt (ebenso antragsbegründende Unterlagen)

Termine GA 2024



Landkreis
Heidenheim

Unter Vorbehalt	
01.06.2024 - 30.09.2024	Antragsänderungen sanktionsfrei mgl. <ul style="list-style-type: none">▪ Rücknahme Flächen mgl.▪ Änderung Maßnahmen▪ Ausnahme VOK Tiere/angekündigte Kontrolle vor Ort
Nach 30.09.2024	Änderungen sanktionsrelevant

- Einreichungsfrist für den Gemeinsamen Antrag ist **immer der 15. Mai des Jahres** (Wochenendregel entfällt)
- Nachmeldung des GA oder von Anträgen/Antragsteilen bis **einschließlich 31. Mai** (Ausschlussfrist) mit Kürzung von 1% je Kalendertag Verspätung möglich
- Nachmeldungen von Flächen bis **einschließlich 31. Mai** möglich (ohne Kürzung!)
- Nachmeldung von Tieren: nicht möglich
- **Nachmeldung von Anträgen/Flächen nach dem 31. Mai sind verfristet**

Änderungen der Antragsangaben, ganze oder teilweise Rücknahme
= sanktionsfreie Änderung auf Antragsseite

- bei DZ Flächenprämien und DZ Tierprämien bis **einschließlich 30. September** möglich
- ist möglich, wenn Änderung durch
 - Ergebnisse der Satellitendatenauswertung des AMS/KdM
 - Ergebnisse der Verwaltungskontrolle ausgelöst werden
- ist nicht möglich,
 - wenn bereits eine Kontrolle vor Ort (KdM / VOK Tiere) angekündigt oder erfolgt
- Sonderfall LPR (Altverträge)

über FIONA einreichen

- Prüfung Nutzungsberechtigung
 - Prüfung für alle Schläge die erstmals oder nach einer Unterbrechung von mind. 3 Jahren beantragt werden
 - Pachtvertrag, Grundbuchauszug

- Flächenbewirtschaftung auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung

- Alle bewirtschafteten Flächen sind anzumelden

GA 2024- Stammdaten 2024



Landkreis
Heidenheim

ST0 Steuerangaben **NEU**

Steueridentifikationsnummer	<input type="text"/>	12345647847
-----------------------------	----------------------	-------------

... für nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen

ST3 Unternehmensangaben für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, Einzelunternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Unternehmensgruppen

ST3 Unternehmensangaben für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, Einzelunternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Unternehmensgruppen				
01		Wirtschafts-Identifikations-Nr.		
04 02		Umsatzsteueridentifikations-Nr.	wird vorbelegt	<input type="text"/>
02 03		Steuernummer	wird vorbelegt	<input type="text"/>

→ GAP-Finanz-Interessen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) §3

Eingabefeld in der Korrekturspalte

→ **Tooltips mit Erklärungen bei den Stammdaten nutzen**

■ Angaben zur Tierhaltung (A8)

- ÖR 4 - Spalte entfällt; Neues Summenfeld für ÖR4

Summe der GV, ohne besondere Tierarten ³⁾	30,8000
Summe der RGV, ohne besondere Tierarten ³⁾	30,8000
Summe der RGV, die ÖR4-relevant sind	30,8000

1) Zucht / Mast u.a.

- GV/RGV - Schlüssel werden mit dem jeweils angegebenen Durchschnittsbestand multipliziert und am Ende der Tabelle werden alle Tiere aufsummiert

■ Erklärung zur Übermittlung von Bescheiden (A12)

- zukünftig als Pflichtmeldung

A12 Erklärung zu Übermittlung von Bescheiden

01 Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich mit einer elektronischen Zustellung der Bescheide einverstanden erkläre.

Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

- Die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber ist **grundlegende Fördervoraussetzung** für die Maßnahmen DZ, FAKT und AZL
- Nachweise z.B. Zahlungsbelege sind mit dem Antrag bis spätestens **31.05.2024** einzureichen
- **Änderungen** des Kriteriums im Abschnitt AA sind bis 30.09. in FIONA möglich incl. Einreichung der ggf. erforderlichen Belege



Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

Gilt ab 2023

AA **Zusätzliche Angaben zum Nachweis der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ (Landwirt)**

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie Direktzahlungen, FAKT II oder AZL beantragen.

AA1 **Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen**

Liegt eine erstmalige Beantragung der Direktzahlungen im Jahr 2024 vor?

Ja, es liegt in diesem Jahr ein erstmaliger Antrag auf Direktzahlungen vor. Das Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes habe ich in der Zeile 02 angegeben.

01 **Nein, ich habe bereits Direktzahlungen im Jahr 2023 oder früher beantragt bzw. ich stelle in diesem Jahr keinen Antrag auf Direktzahlungen.**

Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes:

02

Ich weise meine Eigenschaft als "Aktiver Betriebsinhaber" anhand *einer* der vier folgenden Kriterien nach:



Ich weise meine Eigenschaft als "Aktiver Betriebsinhaber" anhand *einer* der vier folgenden Kriterien nach:

AA2 ⓘ Kriterium 1: Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung

- 01 Ich bin weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn, UKBW). Einen gültigen Nachweis habe ich bereits mit dem Gemeinsamer Antrag 2023 eingereicht.
- 02 Es liegen Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor oder ich bin Neuantragsteller. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bin ich Mitglied in der folgenden deutschen Unfallversicherung:
- 02 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung SVLFG
- 03 der Unfallversicherung Bund und Bahn
- 04 der Unfallversicherung UKBW
- 05
- Meine Unternehmensnummer bei der Unfallversicherung lautet:
- 06
- 07 Ich füge den jüngsten Beleg über die Beitragszahlung bei (z.B. den Kontoauszug oder den Beitragsbescheid soweit dieser Informationen zu einer vorliegenden Einzugsermächtigung enthält).
- 08 Ich füge den Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung bei. Der Beitragsbescheid liegt noch nicht vor. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.
- 09 Zum Hochladen der Datei(en) gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt "Nachweise hochladen".

AA2- 01 → wenn im Vorjahr der Nachweis bereits vorgelegt
und als gültig bestätigt wurde
→ **Kein erneuter Nachweis BG einzureichen**



Ich weise meine Eigenschaft als "Aktiver Betriebsinhaber" anhand *einer* der vier folgenden Kriterien nach:

AA2 ⓘ Kriterium 1: Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung

01 Ich bin weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn, UKBW). Einen gültigen Nachweis habe ich bereits mit dem Gemeinsamer Antrag 2023 eingreicht.

02 Es liegen Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor oder ich bin Neuantragsteller. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bin ich Mitglied in der folgenden deutschen Unfallversicherung:

02 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung SVLFG

03 der Unfallversicherung Bund und Bahn

04 der Unfallversicherung UKBW

05

Meine Unternehmensnummer bei der Unfallversicherung lautet:

06

07 Ich füge den jüngsten Beleg über die Beitragszahlung bei (z.B. den Kontoauszug oder den Beitragsbescheid soweit dieser Informationen zu einer vorliegenden Einzugsermächtigung enthält).

08 Ich füge den Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung bei. Der Beitragsbescheid liegt noch nicht vor. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.

09 Zum Hochladen der Datei(en) gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt "Nachweise hochladen".

AA2- 02 → Änderung oder Neuantragsteller

→ Erneuter Nachweis BG mit Bescheid/ Beginn der Zuständigkeit und evtl. Zahlungsbeleg notwendig



Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“) 2023

Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung

→ Nachweis nur für Neueinsteiger oder bei Änderungen

Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr höchstens 5.000€

→ jährlicher Nachweis

Zusätzliche Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb

→ Jährlicher Nachweis



Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

AA2 ⓘ Kriterium 1: Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung (§ 8 Nr. 1 bis 3 GAPDZV)

01 Ich bin weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn, UKBW). Einen gültigen Nachweis habe ich bereits mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 eingereicht.

02 Es liegen Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor bzw. ich bin Neuantragsteller. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bin ich Mitglied in der folgenden deutschen Unfallversicherung:

03 SVLFG

04 Bund und Bahn

05 UKBW

Meine Unternehmensnummer bei der Unfallversicherung lautet:

06

07 Ich füge den jüngsten Beleg über die Beitragszahlung bei (z.B. den Kontoauszug oder den Beitragsbescheid soweit dieser Informationen zu einer vorliegenden Einzugsermächtigung enthält).

08 Ich füge den Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung bei. Der Beitragsbescheid liegt noch nicht vor. Ich tätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.


09 Zum Hochladen der Datei(en) [Beitragszahlung bzw. Zuständigkeitsbescheid] gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt „Nachweise hochladen“.

Hochladen von Beitragsbescheid und Zahlungsbeleg bis 31.05.2024

Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

Wenn nicht über Mitgliedschaft Unfallversicherung nachweisbar

DZ 2023

AA4  **Nachweis 3: Höchstbetrag von 5.000 Euro Direktzahlungen**

01 Mein Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr liegt höchstens bei 5.000 Euro.

02 Im letzten Jahr habe ich Direktzahlungen **in Baden-Württemberg** erhalten. Der Betrag vor Anwendung von Sanktionen war höchstens 5.000 Euro.
Höhe der Direktzahlungen **vor Anwendung von Sanktion** im Vorjahr:

03

04 Im letzten Jahr habe ich Direktzahlungen erhalten. Der Betrag vor Anwendung von Sanktionen war höchstens 5.000 Euro. Der Betrag weicht von dem in Zeile 02 vorgedruckten Betrag ab (z.B. aufgrund Umzug des Betriebssitzes aus einem anderen Bundesland).
Der Anspruch auf Direktzahlungen **vor Anwendung von Sanktion** aus dem Vorjahr beläuft sich auf:

05

06 Datei(en) hochladen (DZ-Bescheid Vorjahr - anderes Bundesland)

- Bisher sind nicht alle Maßnahmen der DZ 2023 ausgezahlt (Angezeigter Betrag kann zu niedriger sein)
- Bescheidversand DZ 2023 März/April 2024

FIONA 2024- Tierprämien



- **Neue Spalte „Löschen“:** In der Tabelle können einzelne Zeilen gelöscht werden

GE Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und/oder -ziegen (ZSZ) sowie für Mutterkühe (ZMK)
gemäß Teil 2 Abschnitt 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

GE1 **Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und/oder -ziegen (ZSZ)**

01 Ich beantrage die Zahlung für Mutterschafe und/oder -ziegen

02 für folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens zehn Monate alt angegeben wurden:
Die beantragten Tiere habe ich in Spalte 4 der folgender Tiertabelle als beantragt gekennzeichnet.

Über folgenden Link werden Sie zur [HIT Anmeldeseite](#) geleitet. Dort können sie Ihre Daten kontrollieren und gegebenenfalls anpassen.

03 Bei einer Aktualisierung werden die in der nachfolgenden Tabelle vorhandene Angaben zur Beantragung überschrieben und müssen nochmals angegeben werden.

04 Es sind alle in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten zu löschen.

Übersicht der eingelesenen Mutterschafe/-ziegen

05 **1 von 1**

Eingelesene Tierdaten								
Stand:								
Identifikationsnummer		Identifikationsnummer nach Ohrmarkenersatz		Beantragungstyp	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Pensionstier	UD des Einstellbetriebes
<input type="button" value="Löschen"/>	Laufende Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Keine Mutterschafe/-ziegen vorhanden.

1 von 1

Infobutton für alle Spalten

Fehlerprüfung: doppelte Ohrmarkennummern innerhalb des AS

■ Neue Teilmassnahme G7 – Tiergerechte Haltung von Kälbern

G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern

57 **G7** Tiergerechte Haltung von Kälbern

Stand der Bewilligung:
Bewilligter Umfang Förderantrag:

58

Anzahl lt. Förderantrag:			Beantragung:
Stallnummer	Anzahl Stallplätze	erzeugte Tiere/Jahr	erzeugte Tiere/Jahr
Keine Ställe vorhanden.			
Summe:			

Erklärung bei der "Tiergerechten Haltung von Kälbern" (G7):



Nach GLÖZ 8 stillgelegte Ackerflächen (Brache) sind bis zu einem Anteil von 4% der AF in D2 „Ökolandbau „ förderfähig.



■ **Erschwernisausgleich (EAPS)**

- neue GA-Fehlerprüfung bzgl. Doppelförderung mit FAKT D2
- neue GIS-Fehlerprüfung, ob Schläge/Teilschläge in der Förderkulisse liegen

■ Wegfall Vertragsübersicht

L Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A ("Vertragsnaturschutz")

Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege

L1 Auszahlungsantrag LPR

01 Ich beantrage die Auszahlung meiner LPR Verpflichtungen (Teil A) mit Laufzeitbeginn **vor** 2023

Mir ist bekannt, dass:

- die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen verpflichtend ist.
- bei Verstößen gegen Cross Compliance-Vorschriften, bei Flächenabweichungen, Grundanforderungs- oder Auflagenverstößen die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Sanktionen anzuwenden sind.

02 Ich beantrage die Auszahlung meiner LPR Verpflichtungen (Teil A) mit Laufzeitbeginn **ab** 2023

Mir ist bekannt, dass:

- die Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen verpflichtend ist und dass die in den Verordnungen (EU) 2021/2116 und 2022/1172 sowie im GAPKondG und in der GAPKondV genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden.

- Automatische Zuordnung LPR auf die Flächen wenn Geometrie vorhanden (LPR)



Kennzeichen: „Fläche nicht ganzjährig förderfähig“

NEU 2024

. **Anpassung 2024:**

- Häkchen „EGS beantragt“ gilt für die Beantragung von EGS, UES, JES
- **zusätzliches Häkchen „Fläche nicht ganzjährig förderfähig“, das für alle Maßnahmen gilt (Fläche nicht förderfähig)**
 - Anwendung: z.B. wenn im Lauf des Jahres Baumaßnahmen auf der Fläche erwartet werden

NC 434 leguminosenbetontes Klee gras

NEU 2024

Berechnung des Leguminosenanteils (mind. 10%) bei ÖR2 macht Aufteilung Klee gras erforderlich:

- **leguminosenbetont (NC 434 „Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)“)**
 - NC 434 darf ausschließlich für leguminosenbetonte Klee grasmischungen verwendet werden, bei denen der Leguminosenanteil im Bestand (auf der Fläche) überwiegt, d.h. mehr als 50% beträgt
- **grasbetont (NC 422 „Klee gras, Luzerne-Gras-Gemenge“)**
 - Klee grasbestände mit einem Leguminosenanteil von weniger als 50% sind mit NC 422 zu codieren. Dies gilt für ursprünglich leguminosenbetonte Klee grasbestände, bei denen über die Jahre hinweg der Leguminosenanteil unter 50% zurückgegangen ist

NC 434 leguminosenbetontes Klee gras

NEU 2024

Verwendung NC 434

ÖR 2:

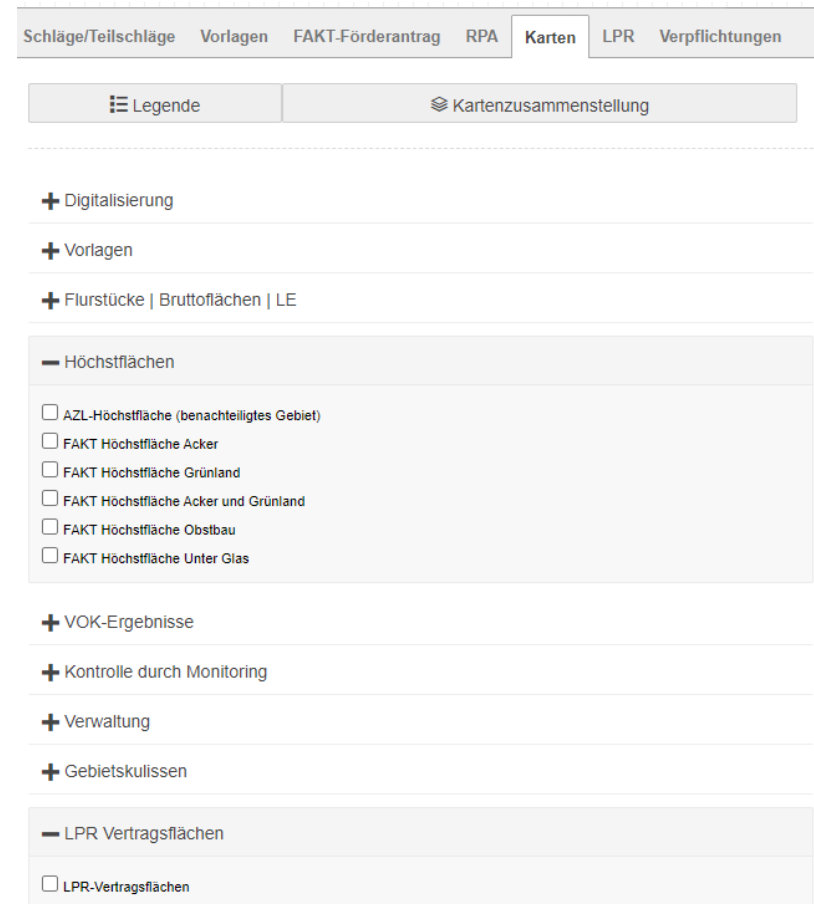
- Zuordnung zur Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur (NC 422 Hauptfruchtart “Gras/Grünfütterpflanzen)
- Berücksichtigung beim Mindestanteil „Leguminosen“
(NC 422 wird hier nicht mehr berücksichtigt)

FAKT II

- Förderfähig für E 10 „mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfütterbau

Bei Neuanlage von Schlägen über „Karten“

- Kulissen wählen z.B.
 - Bruttofläche
 - Höchstfläche Grünland
 - Höchstfläche Acker
 - LPR Vertragsflächen
 - Biotop § 30....
- „freies Zeichnen“ vermeiden



The screenshot shows the 'Karten' (Maps) tab in the FIONA GIS interface. The top navigation bar includes 'Schläge/Teilschläge', 'Vorlagen', 'FAKT-Förderantrag', 'RPA', 'Karten', 'LPR', and 'Verpflichtungen'. Below the navigation bar, there are two main sections: 'Legende' (Legend) and 'Kartenzusammenstellung' (Map Composition). The 'Legende' section is expanded to show a list of map layers. The 'Höchstflächen' (Maximum Areas) section is currently collapsed, but its contents are visible below it. The 'LPR Vertragsflächen' (LPR Contract Areas) section is also collapsed, with its content visible below it.

Legende

Kartenzusammenstellung

+ Digitalisierung

+ Vorlagen

+ Flurstücke | Bruttoflächen | LE

– Höchstflächen

- AZL-Höchstfläche (benachteiligtes Gebiet)
- FAKT Höchstfläche Acker
- FAKT Höchstfläche Grünland
- FAKT Höchstfläche Acker und Grünland
- FAKT Höchstfläche Obstbau
- FAKT Höchstfläche Unter Glas

+ VOK-Ergebnisse

+ Kontrolle durch Monitoring

+ Verwaltung

+ Gebietskulissen

– LPR Vertragsflächen

- LPR-Vertragsflächen

FIONA 2024- Nachweise hochladen



- **Navigationsseite „Nachweise hochladen“**
 - Alle Nachweise und weitere Unterlagen können elekt. hochgeladen werden
 - Analog zur Eingangsbestätigung werden die erforderlichen Unterlagen auf dieser Seite gelistet
 - .pdf oder .jpeg möglich
 - Max 4,8 MB
 - Bis 5 Seiten je Nachweis

FIONA 2024- Nachweise hochladen



- **neue Navigationsseite „Nachweise hochladen“**
- Nachweise können hier elektronisch hochgeladen und eingereicht werden
- Antragsbegründende Nachweise sind tabellarisch nach Maßnahme aufgelistet
- Auch Nachweise zur „Höheren Gewalt“ können hochgeladen werden.
- pro Nachweis können mehrere Dateien hochgeladen werden

FIONA 2024- Nachweise hochladen



Landkreis
Heidenheim

Nachweise hochladen

Mit dem Antragsjahr 2024 müssen Nachweise elektronisch eingereicht werden. Bitte beachten Sie die in den einzelnen Maßnahmen aufgelisteten Fristen.

In der Tabelle sind die für Ihren Antrag erforderlichen Nachweise aufgelistet. Bitte laden Sie für jeden erforderlichen Nachweis Ihre Unterlagen in folgenden zugelassenen Formaten hoch: pdf und jpeg. Zu einem Nachweis können Sie mehrere Dateien hochladen. Die Größe pro Datei sollte 2MB nicht überschreiten. Mit dem elektronischen Einreichen Ihres Gemeinsamen Antrags im Navigationsbau „Antrag einreichen“ werden Ihre hochgeladenen Nachweise automatisch an Ihre zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde übermittelt.

Wenn Sie einen Nachweis zurückziehen möchten, müssen Sie den betreffenden Nachweis entsprechend kennzeichnen und den Antrag erneut elektronisch einreichen. Wenn Sie einen Nachweis ersetzen wollen, müssen Sie den betreffenden Nachweis über die Funktion Ersetzen erneut hochladen und den Antrag erneut elektronisch einreichen.


Folgende Nachweise müssen Sie mit Ihrem Gemeinsamen Antrag einreichen	Späteste fristgerechte Einreichung	Nachweise hochladen/löschen	Hochgeladen am	Zur Löschung vorgemerkt am	Einreichdatum (der erste Einreichvorgang mit der Datei)
Stammdaten					
Nachweis zur geänderten Bankverbindung	Spätestens bis zur Bewilligung	Nachweise hochladen			
		NEUE Kontoverbindung01012024.JPG	26.02.2024		26.02.2024
Kopie des aktuellen Vertrages, der Satzung etc.	Spätestens bis zur Bewilligung	Nachweise hochladen			
		Kopie Vertrag_23112023.JPG	26.02.2024		26.02.2024
Junglandwirte Einkommensstützung 					
Qualifikationsnachweis Junglandwirt	15.05.2024	Nachweise hochladen			
		JULA Qualifikationsnachweise.JPG	26.02.2024		26.02.2024

FIONA 2024- Nachweise hochladen



- Es gibt Hinweise, wenn erforderliche Nachweise noch nicht hochgeladen worden sind oder gelöscht wurden (**Fehlerprotokoll und Kopfzeile**)

Allgemeine Daten

Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf	15.05.2024	 Nachweise hochladen	
---	------------	---	--

Umweltzulage Wald

Eigentumsnachweis für erstmals im Rahmen der UZW beantragter Waldflächen	Spätestens bei Bewilligung	 Nachweise hochladen	
--	----------------------------	--	--



NH-7: Sie müssen als Nachweis eine Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf mit Ihrem Antrag elektronisch einreichen. Bisher haben Sie diesen Nachweis noch nicht eingereicht.

NH-24: Sie müssen als Nachweis einen Eigentumsnachweis für erstmals im Rahmen der UZW beantragter Waldflächen mit Ihrem Antrag elektronisch einreichen. Bisher haben Sie diesen Nachweis noch nicht eingereicht.

- **Auswertungen** 1,2,3,5,7 und 8 werden angepasst - nicht alle Anpassungen erfolgen bis zum Produktionsstart

Auswertungen
1. Kulturarten - Zusammengefasste Flächenangaben des Flächenverzeichnisses
2. Öko-Regelungen - Auswertung zu ÖR2
3. FAKT-Maßnahmen
4. Schlaginformation zu Schutzgebieten
5a. Schlagflächen (PDF)
5b. Schlagflächen (XL SX)
6. Schlaginformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse)
7a. Schlagverzeichnis mit wasserschutzrelevanten Informationen (PDF)
7b. Schlagverzeichnis mit wasserschutzrelevanten Informationen (XL SX)
8. GLÖZ 8
9. Schlaginformation Gebietskulisse Steillagenförderung Grünland
12. Schlaginformation Gebietskulisse Umweltzulage Wald

GLÖZ 5 Flurstücksscharfe Angabe

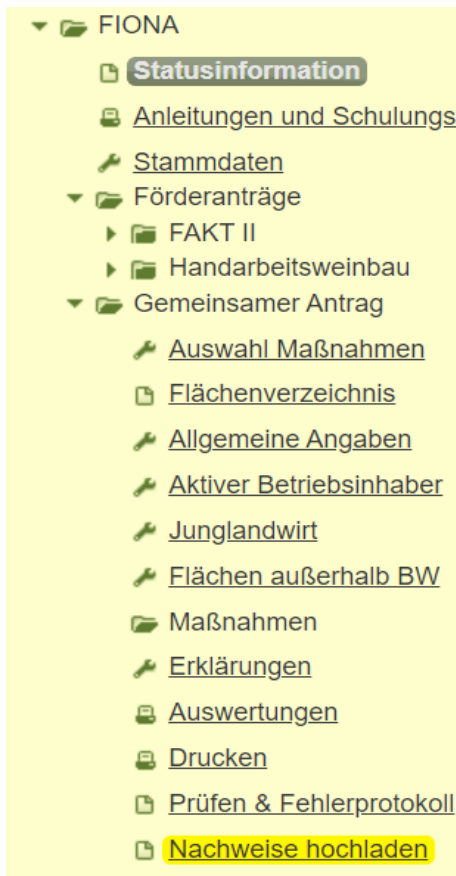


Einführung Landwirtschaftsportal
In FIONA dargestellt



z.B. Abruf Bescheide

Landwirtschaftsportal



FIONA 2024- profil App



Landkreis
Heidenheim



Profil- App

- voraussichtlich ab Mai verfügbar (in Google Playstore oder Appel App Store)
 - Zur Suche in den Stores geben Sie bitte den Suchnamen „profil (bw)“ ein.
- auf das Smartphone laden
- Für georeferenzierte Fotos (Fotos mit Koordinaten)
- Dokumentationspflicht z.B. ÖR 5, FAKT II B 3.2
- Klärung von Sachverhalten im Rahmen der Verwaltungs- oder Vor-Ort Kontrolle
- Fotos ect. direkt einreichen



FIONA 2024 profil-App



Landkreis
Heidenheim

Mindestanforderungen an das Smartphone



- Für Android Smartphones

Betriebssystem Android 10 oder höher

- mind. 50 MB freier interner Speicher
- Kamera
- 4 GB Arbeitsspeicher
- GNSS
- internetfähig

- Für IOS (Apple) Smartphones

Für iOS Geräte (iPhone und iPad) muss mindestens das Betriebssystem iOS 13 vorhanden sein.

- mind. 50 MB freier interner Speicher
- Kamera
- 4 GB Arbeitsspeicher
- GNSS
- internetfähig

FIONA 2024 profil-App



Landkreis
Heidenheim



Ab dem Antragsjahr 2024 soll die profil App bei den folgenden Maßnahmen eingesetzt werden:

- Maßnahme ÖR 5 (4 Kennarten)
- FAKT B3.2 (6 Kennarten)
- wenn sich aus der Satellitenüberwachung eine rote Fläche ergeben hat (die Kultur auf der Fläche nicht mit der beantragten Kultur übereinstimmt).
- Kulturen unter Glas



FIONA 2024 profil-App



Landkreis
Heidenheim

Genauere Anleitung über die Benutzung werden nach Einführung der profil App an die Antragstellenden gegeben z.B. per Newsletter





GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5 - Erosionsschutz**
- **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)**
- **GLÖZ 9 – Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland**

Voraussetzung
auch für
Maßnahmen der
2. Säule (FAKT,
AZL, LPR etc.)!

- **GLÖZ 5** (Begrenzung von Erosion)
 - Ausweisung von **Erosionskulissen Wasser und Wind (neu: Faktor Regenerosivität)**
 - **•Acker Kwasser1: kein Pflügen vom 1.12.-15.2.;**
 - Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor 1.12. zulässig.
 - Pflügen ab 01.12 erlaubt, wenn
 - Quer zum Hang
 - Pflugfurche zu früher Sommerkultur
 - Vorfrucht war ein überjähriges Klee-Ackergras
 - Erosionsschutzstreifen

■ **GLÖZ 5** (Begrenzung von Erosion)

Acker Kwasser2:

- **Pflügen bis 01.12.** nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- kein Pflügen vom **1.12.-15.2.**, nur wenn Bewirtschaftung quer zum Hang und Erosionsschutzstreifen
- **Pflügen 15.01.-15.02** wenn
 - quer zum Hang bewirtschaftet
 - nachfolgend frühe Sommerung
 - Vorfrucht überjähriges Klee- oder Ackergras
 - Anlage von Erosionsschutzstreifen
- **Ab 15.02.** bei unmittelbar folgender Aussaat

■ **GLÖZ 5** (Begrenzung von Erosion)

Acker Kwasser2:

- Pflügen vor Reihenkulturen > 45 cm Reihenabstand nur wenn
 - Vorfrucht überjähriges Klee-Ackergras
 - Erosionsschutzstreifen

Erosionsschutzstreifen bei Flächen < 0,6 ha

- Lage
- Umfang
- Anteil
- Dauer

Siehe Merkblatt

- **GLÖZ 5** (Begrenzung von Erosion)


Erosionskulisse (GLÖZ 5) zu finden
in **FIONA**

Kwasser: Umweltdaten → GLÖZ 5

■ **GLÖZ 6** (Mindestbodenbedeckung in sen. Zeiten)

Auflagen auf Ackerflächen!

- Bodenbedeckung auf **mind. 80%** der Ackerflächen (mehnjährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Stoppelbrache von Leg. oder Getreide (**einschl. Mais**), Begrünung, Mulchauflage (inkl. Belassen von Ernteresten), **Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches**)
- Zeitraum grundsätzlich 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres
- Abweichender Zeitraum:
 - **Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: 15.09. – 15.11.; Aussaat bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.**
 - **Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.**



Überwiegender Anteil
der Ackerflächen im
LK Heidenheim

■ **GLÖZ 6** (Mindestbodenbedeckung in sen. Zeiten)

Weitere Auflagen

- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AF und DGL):
 - Selbstbegrünung oder Begrünung
 - Pflegeverbotszeitraum(Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August**
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder im Rahmen von AUKM außerhalb Pflegeverbotszeitraum möglich; innerhalb nur bei entsprechender AUKM

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- auf mind. **33 % der Ackerfläche** andere Kultur als im Vorjahr;
- auf mind. **weiteren 33 % der Ackerfläche** Fruchtwechsel durch
 - andere Kultur als im Vorjahr oder durch
 - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung durch Untersaat zu erfolgen (Aussaat vor **15. Oktober**; Einarbeitung ab **16. Februar**),
 - auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt. 2024 Wechsel der Hauptkultur;
- Im Gemüseanbau auch möglich durch **Anbau einer Zweitkultur**
- Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z.B. SG und WG) gelten als zwei verschiedene Kulturen

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

Ausnahmen


- für Saatmais und Tabak und Roggen
- **mehrfährige Kulturen**, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- **gilt nicht für Betriebe:**
 - mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)
- **bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen**

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland
 - Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden!
- ganzjährige Brache, **Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat (Gattung))**, beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, mehrjährige Stilllegungen möglich
- keine Bodenbearbeitung
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Pflegeverbotszeitraum **01. April bis 15. August** nach GLÖZ 6 beachten.
- **ab 1. September** Vorbereitung und Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr und Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich; ab **15. August** nur zu W-Raps oder W-Gerste

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

- **gilt nicht für Betriebe:**
 - mit Ackerland bis zu 10 ha
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- **keine Ausnahmen für Ökobetriebe!**



in 2024
Ausnahme-
regelungen!

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

Auflagen!

- Fortführung der Regelungen für Konditionalitäts
Landschaftselemente (K-LE):
 - **Typen und Definitionen**
 - **Schnittverbotszeitraum: 1. März – 30. September**

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024

1. Der 4 % Anteil nicht produktiver Flächen bezogen auf die Ackerfläche kann erbracht werden , durch
 - Aus der Produktion genommene Flächen- Brache
 - Konditionalitäts – LE (z.B. Hecken)

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

4% nicht produktive Flächen über

- Flächen mit Leguminosen (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Zwischenfrucht (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)

weitere Nutzung möglich z.B. als Futter für Tiere oder Gründüngung

Der Anteil von 4 % GLÖZ 8 kann über die genannten Maßnahmen (auch in Kombination mit aus der Produktion genommener Ackerfläche) erbracht werden.

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

4% nicht produktive Flächen Anbau von Leguminosen

- Klein- und grobkörnige Leguminosen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Reinkultur oder Gemisch (Anteil von mind. 50% ausgebracht)
- NC muss als Leguminose gelistet sein
- Entscheidend ist der Bewuchs auf der Fläche (optischer Eindruck)

Vorbehaltlich Gesetzlicher Grundlage in Deutschland

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

4% nicht produktive Flächen über Zwischenfruchtanbau

- Zwischenfrucht steht im Vordergrund gegenüber Hauptkulturen (keine Einschränkungen hinsichtlich der Fruchtfolge, z. B. Vorheriger und nachfolgender Fruchtfolge)

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Zwischenfruchtanbau nach der Ernte 2024

Vorbehaltlich Gesetzlicher Grundlage in Deutschland

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

- Gewichtungsfaktor 1,0 (1 ha Zw. Frucht = 1 ha GLÖZ 8 Fläche)
- Keine Vorgaben zu Fruchtart oder Sorte (auch nicht winterliche Zwischenfrüchte)
- Zwischenfrucht auf der Fläche im Zeitraum 15.10. bis 31.12.

Vorbehaltlich Gesetzlicher Grundlage in Deutschland

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

- GLÖZ 8 Flächen nicht als ÖR möglich
 - ÖR 2 (vielfältige Kulturen) z.B. Leguminosen
 - ÖR 6 (Verzicht Pflanzenschutzmittel)

Vorbehaltlich Gesetzlicher Grundlage in Deutschland

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) in 2024- ALTERNATIVEN

GLÖZ 8 Ausnahmen für 2024, gültig ab 01.01.2024

- ÖR 1a (freiwillige zusätzliche Stilllegung über GLÖZ 8 hinaus, „5%“)
 - Kombination möglich auch wenn Alternativen gewählt (Leguminosen oder Zwischenfrüchte)
 - Evtl. bisher geplante Grünflächen ?

Vorbehaltlich Gesetzlicher Grundlage in Deutschland

Anhebung der geplanten Einheitsbeträge

ÖR	2023 Einheitsbetrag €/ha		2024 Einheitsbetrag €/ha	
	geplant	tatsächlich	geplant	tatsächlich
1a Stufe 1	1.300,00	1.690,00	1.300,00	
1a Stufe 2	500,00	650,00	500,00	
1a Stufe 3	300,00	390,00	300,00	
1b	150,00	195,00	200,00	
1c	150,00	195,00	200,00	
1d Stufe 1	900,00	1.170,00	900,00	
1d Stufe 2	400,00	520,00	400,00	
1d Stufe 3	200,00	260,00	200,00	
2	45,00	58,50	60,00	
3	60,00	78,00	200,00	
4	115,00	149,50	100,00	
5	240,00	312,00	240,00	
6 Stufe 1	130,00	169,00	150,00	
6 Stufe 2	50,00	65,00	50,00	
7	40,00	52,00	40,00	

2023:
ÖR Prämien
130% des
Einheitsbetrages

2024:
ÖR Prämien bis
130% des
Einheitsbetrages
möglich

ÖR 6 Stufe 1: Ackerland ohne Ackerfutter, Dauerkulturen



Stufe 1 (bis 1%/1 ha): 1.300 €/ha

Stufe 2 (>1-2%): 500 €/ha

Stufe 3 (>2-6%): 300 €/ha

ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL (> GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus)

Alle Betriebe

- Anlage von mind. 1 % nichtproduktive
- Anlage von mind. 0,10 ha nicht (DZ Mindestschlaggröße)
- max. 6 % des förderfähigen AL de begünstigungsfähig

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland

- Erweiterung Zahlung Stufe 1 (1300€/ha)
auf 1 ha Fläche, auch wenn damit 6% überschritten

**Ausnahme GLÖZ 8 in 2024:
Gesetzliche Regelung steht
noch aus**



Stufe 1 (bis 1%/1 ha): 1.300 €/ha

Stufe 2 (>1-2%): 500 €/ha

Stufe 3 (>2-6%): 300 €/ha

2024

Beispiel 1: Betrieb mit 12 ha Ackerland

- 2023: Bereitstellung von mind. 0,12 ha und Prämie für bis zu 0,72 ha
- 2024: Bereitstellung von mind. 0,10 ha und Prämie für 1 ha (8,33 %)

Rechenbeispiel für 1,00 ha bereitgestellte Fläche:

2023: $0,12 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} + 0,12 \text{ ha} * 500 \text{ €} + 0,48 \text{ ha} * 300 \text{ €} = 360 \text{ €}$

keine Zahlung für 0,28 ha Brache, da max. 6 % (= 0,72 ha) begünstigungsfähig

2024: $1,00 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} = 1.300 \text{ €}$

ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland in Kombi mit ÖR 1a 200€/ha*

- Mindestgröße 0,1 ha,
- Höchstgröße 3 ha
- Blühstreifen : Mindestbreite 5 m, , Höchstbreite entfällt
- förderfähige Blühfläche max. 3 ha
- Wenn die Blühfläche bereits das 2. Jahr auf der selben Fläche, Aussaat und Pflanzung der Folgekultur ab 01.09. mgl.
- Saatgut der eingesetzten Blümmischung darf ausschließlich zugelassenen Arten enthalten

2024: Streichung von Arten
die naturschutzfachlich
bedenklich sind

Vorgaben für alle aus der Erzeugung genommenen Flächen

- 1) es ist jährlich bis spätestens 15.11. eine Mindesttätigkeit zu erbringen:
 - Mähen + Abfuhr des Mähguts / Mulchen
 - Einsatz einer Begrünungsmischung
- 2) bei ÖR1a, ÖR1b/c und GLÖZ 8 ist die Erbringung in jedem 2. Jahr ausreichend

Vorgaben für Flächen mit ÖR1b

- 3) Aussaat einer Blütmischung bis 15. Mai erforderlich im 1. Standjahr (im 2. Standjahr keine erneute Aussaat erforderlich)
- 4) kein Mulchen bis 31.12. des Jahres
- 5) im 2. Standjahr Einsatz Folgekultur ab 1.9. zulässig oder kein Mulchen bis 31.12.
- 6) Neueinsaat der ÖR1b nach 2 Jahren auf derselben Fläche

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit min. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau und mind. 10% Leguminosen

60 €/ha

- Mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten
 - Winter-Sommergetreide
 - Dinkel
 - Mischkulturen von Leguminosen
 - Gras und Grünfütterarten zusammengefasst
- Nicht angerechnet: brachliegendes Ackerland
- Pro Hauptkultur mind. 10 max. 30% Anteil
- Mind. 10% Leguminosen (Gemenge, wenn Leguminosen überwiegen)
- Wenn > 5 Kulturen: Mindestanteile zusammenfassen
- Getreideanteil: max. 66%



- Auswertung zu Öko-Regelungen nutzen

Nur einjährige Verpflichtung

ÖR 4: Extensivierung des **gesamten DGL** des Betriebes



100 €/ha

- Gesamtbetriebliche Maßnahme
- durchschn. Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV / ha förderfähigem DGL (nicht HFF!) im Antragsjahr
- Einhaltung des Viehbesatz vom **1. Januar bis 31. Dezember**
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in der Höhe von max. 1,4 RGV , entspricht 140 kg N
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. (Ausnahme ULB)
- Pflugverbot im Antragsjahr.
- Nachweis für Viehbesatz bei Kontrolle notwendig (BR)



ÖR 5: Extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

240 €/ha

- Nachweispflicht der antragstellenden Person
 - Verwendung von Kennartenlisten
 - Verwendung von georeferenzierten Fotos (ab 2024)
 - geplant über Verwendung der Profil-App,

Muster# für die Dokumentation der gefundenen Kennarten

Kennarten und Kennartengruppen	Beispiel 3311 Heuwiese 3.6.2023					
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Drittel						
Augentrost-Arten (1) Wiesen- u. Steifer A.*						
Baldrian-Arten (2) Kleiner u. Arznei Baldrian						
Bärwurz (3)						
Gewöhnliches Zittergras (4)		X	X			
Kohl-Kratzdistel (5)						
Margerite-Arten* (6)		X	X			
Blutwurz (7)						
Echtes Labkraut (8)						
Zwergwinster (9)						
Gelblütige Kleearten (10) Gewönl. u. Sumpf-Hornklee, Hopfenklee, Gewönl. Wundklee, Gewönl. Hutfeisenklee		X				
Wiesenbocksbart-Arten* (11)		X	X			
Klappertopf-Arten (12) Zottiger, Kleiner u. Schmalblättriger K.	X	X	X			
Kleine Habichtskräuter (13) Kleines u. Ohrchen-H.						
Milch- und Ferkelkräuter (14) Steifhaariges u. Herbst-M., Gewönl. F.						
Pippau-Arten (15) Grüner, Sumpf-, Wiesen- u. Weichhaariger P.	X					
Schlüsselblumen (16) Große u. Arznei-S.						
Sumpfdotterblume (17)						
Bach-Nelkenwurz (18)						
Flockenblumen (19) Berg-, Perücken-, Wiesen- u. Schwarze F.	X		X			
Futter-Espartette (20)						
Kartäuser-Nelke (21)						
Lichtnelken (22) Tag- u. Kuckucks-L.			X			
Rotklee (23)	X	X	X			
Storchschnabel-Arten (24) Wiesen- Wald- Sumpf- u. Ritt-S.						



ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

150 €/ha bei Ackerkulturen

50€/ha bei Ackerfutter und Dauerkulturen

- **Einzelflächen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz**

(gilt für alle PSM mit Ausnahme von PSM mit „Wirkstoffen mit geringem Risiko“ oder die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind)

- Kennzeichnung der Einzelflächen in



ÖR 6: Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln**

- keine PSM vom 1. Januar bis **zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August** bei:
 - **Sommer**getreide, einschließlich Mais,
 - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte,
 - Feldgemüse.
- keine PSM vom 1. Januar bis 15. November:
 - Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
 - als Ackerfutter genutzte Eiweißpflanzen (auch Gemenge)
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)



Gekoppelten Direktzahlungen

- 2 % der Direktzahlungen
- Schaf- und Ziegenhalter, reine Mutterkuhhalter
- Unter 1 ha Antragsfläche mind. 225 €
Mindestbeantragung



Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und - ziegen

- am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt
- müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August vom Betriebsinhabenden gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung sind zu erfüllen
- **Stichtagsmeldung (Altersgruppe 10-18 Monate und >19 Monate) bis 15.01.2024** (Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen.)
- Ca. 35 €/Muttertier
- **Schwellenwert 225€** (mind. 7 Muttertiere, wenn keine Flächenbeantragung)

GAP 2024- Mutterschafe- ziegen, Mutterkühe



Landkreis
Heidenheim

Ersatztiere

- Ausscheiden eines beantragten Tieres **aufgrund natürlicher Lebensumstände**
- **Ersatz: förderfähiges Tier, bisher nicht beantragt**
- Ersatztiere können auch zugekauft werden
- Bei Verkauf von beantragen Tieren kein Ersatztier möglich
- **Änderungen/Ersatztiere bei Schafen und Ziegen unverzüglich über FIONA melden**
- **Ersatzmutterkühe über FIONA melden (Abgang autom. über HIT)**



FAKT II Förderantrag 2024

- Erweiterung des Maßnahmenumfangs
- Neue Maßnahmen
- Umstieg in höherwertige Maßnahmen
- 1jährige Tierwohlmaßnahmen

FAKT II Auszahlungsantrag 2024 im GA
(FAKT Codes FLV, FAKT II Antrag)

Erweiterung im FAKT II ab 2024: G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Aufzucht von **männlichen Kälbern** aus baden-württembergischen Milchviehbetrieben spätestens ab dem 43. Lebenstag bis einschl. 84. Lebenstag (bzw. von der **7. bis zum Ende der 12. Lebenswoche**)
- Ausschließlich Gruppenhaltung (Gruppeniglus mgl.)
- Mind. 1,5 m²/Tier, davon 1 m² als eingestreuter Liegebereich
- Während der gesamten Haltungsdauer Tränke mit Vollmilch oder MAT (mind. 2x pro Tag oder ad libitum)
- Raufutterangebot
- Außenklimakontakt

Erweiterung im FAKT II ab 2024: G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Je Tiergruppe mindestens 1 Putzbürste, bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, D.h. ab dem 21. Tier muss die 2. Putzbürste vorhanden sein.
- Gesondertes Bestandsverzeichnis für jeden Stall/Iglu
- Betriebsstätte muss in Baden-Württemberg liegen
- Mind. 10 Stallplätze für Kälber bis zum Alter von 12 Lebenswochen
- Betrieb muss mind. 1 ha LF bewirtschaften.



Erweiterung im FAKT II ab 2024: G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

- Nachweis: Die Milchgeldabrechnung ist für milchviehhaltende Betriebe mit dem Bestandsverzeichnis einzureichen
- Die Mindeststallplatzzahl von 10 Plätzen beziehen sich auf den gesamten Betrieb (nicht auf einzelne Iglus, Hütten oder Boxen).
- Auf den Stallplätzen können zudem auch gemischte Tiergruppen aus **förderfähigen (männlichen) Tieren** und nicht- förderfähigen (weiblichen) Tieren gehalten werden.
- Gemischte Gruppen (männliche und weibliche Kälber) mit förderfähigen Tieren müssen nach FAKT Vorgaben gehalten werden.

Erweiterung im FAKT II ab 2024: G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“

Stallvoraussetzungen „Außenklimakontakt“

- Außenklimastall (mindestens eine Außenwand ist zum überwiegenden Teil geöffnet, Windnetze, Curtains o.ä. zum Schutz vor Zugluft sind möglich)
 - Hütten/ Iglus oder Ähnliches, die im Freien, unter einem Vordach oder in einem offenen Gebäude (mind. eine Wand ständig komplett offen, Windnetze, Curtains o.ä. zum Schutz vor Zugluft sind möglich) stehen.
 - Ställe mit ganzjährigem Zugang zu Auslauf/Laufhof/Weide
- ❖ Hinweis: Es ist nicht ausreichend, den Außenklimakontakt durch ein geöffnetes Stallfenster oder eine geöffnete Stalltüre vorzuhalten. Der Außenklimakontakt muss nachhaltig gewährleistet werden.

FAKT II- Auszahlungsantrag 2024



Landkreis
Heidenheim

Beantragung FAKT II Maßnahmen analog dem bisherigen
Gemeinsamen Antrag als Auszahlungsantrag.
Gilt auch für Einzelflächenbezogenen Maßnahmen.

FT1.1 Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfstufigen Verpflichtung

Beantragung der Auszahlung	Bezeichnung der FAKT II-Maßnahmen	Hinweise			Angabe zur Übertragung von FAKT II-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte			Ende der Laufzeit
		Beantragter Umfang aus Förderantrag	Aktueller Verpflichtungsumfang		Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume	Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FLV ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtungen	
			Bewilligungsdatum	ha oder Anzahl						
1	6	8	10	11	12	13	14	15	16	17

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement



Beantragung FAKT II Maßnahmen analog dem bisherigen
Gemeinsamen Antrag
Gilt auch für Einzelflächenbezogenen Maßnahmen

- Antragskreuz in Spalte 1 oder 2 (Erweiterung)
- Grafische Daten im GIS
- Notwendige Attribute im Flächenverzeichnis (FLV)

FAKT II- Kombitabelle



FAKT II-Kombinationstabelle, Stand: 30.11.2022		Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 6	B 8	B 7	C 1	D 2	D 2	D 2	E
	Öko- Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	≤ € B.	430 / 950 / 1450	240 / 680 / 1000	40	11
OR 1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland	1300 / 500 / 300								X	(X)	(X)		
OR 1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	150								X	(X)	(X)		
OR 1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	150									X	X		
OR 1d	Allgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	X	X	X	X	X	+	X	X	X	X		
OR 2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	X							X	X	X		
OR 3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	60	X	X	X	X	X	+	X	-	X	X		
OR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115 - 100	X	-	X	X	X	+	-	X	X	X		
OR 6	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten	240 - 210	X	X	-	-	X	+	X	X	X	X		
OR 8	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	130 - 110 50 bei AFF	X							X	-	-		
OR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	40	X	X	X	X	X	+	X	X	X	X		
FAKT II - Maßnahmen														
A 2	Bilagerverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80		X	X	X	X	+	X	X	X	X		
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	X		X	X	X	+	-	X	X	X		
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 8 Kennarten	260	X	X		-	-	+	X	X	-	-		
B 4	Extensive Nutzung von §50 BNatSchG/§53 NatSchG Biotopen	300	X	X	-					X	X	X		
B 6	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	X	X	-	-				X	X	X		
B 8	Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT GL-Flächen	50	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
B 7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	X	-	X	X	X	+		X	-	-		
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	≤ € B.	X	X	X	X	X	+	X		X	X		
D 2	Ökolandbau (Einführung)	430 / 950 / 1450	X	X	-	X	X	+	-	X			X	
D 2	Ökolandbau (Beibehaltung)	240 / 680 / 1000	X	X	-	X	X	+	-	X			X	
D 2	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten	40									X	X		
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100								X	X	X		
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80								X	-	-		
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Malz	60								X	X	X		
E 6	Nützlingeinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2700									X	X		



Termin

Vorgaben aus den abgeschlossenen Verträgen bzgl.

Vorlage Unterlagen

- Beweidungsprotokoll
- Bewirtschaftungsprotokoll ect.

beachten!!

Änderungen ab 2023



Landkreis
Heidenheim

Flächenzahlung (DZ, AZL, FAKT, LPR A, SLG)

- Wegfall der bisherigen VOK
- **Einführung Flächenüberwachungssystem „AMS“** (Sentinel -Satellitendatenauswertung) und stichprobenhafte Kontrollen (KdM)

Tierzahlungen

- Gekop. Stützungszahlungen Mutterschafe/-ziegen, Mutterkühe, FAKT Tiermaßnahmen
- **Beibehaltung der seitherigen Vor-Ort-Kontrollen**



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

